

## **B e s c h l u s s** des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1442 betreffend Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren in der Stadt Zug

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1855.1 vom 12. September 2006:

1. Zur Festsetzung der Gebühren der Stadt Zug werden folgende Grundsätze festgelegt:
  - 1.1 Gebühren werden für spezielle Leistungen der Verwaltung oder der Stadt Zug erhoben und sind an eine konkrete Leistung gekoppelt.
  - 1.2 Die Gesamteinnahmen aus einer Gebühr dürfen nicht höher sein als die Kosten für ihre Leistungserbringung (Kostendeckungsprinzip).
  - 1.3 Die Höhe der Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen (Äquivalenzprinzip).
  - 1.4 Zur Festsetzung der Gebühr werden in der Regel die Vollkosten und der Deckungsgrad festgelegt.
  - 1.5 In der Regel wird eine einheitliche Gebühr verrechnet. Abstufungen werden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwandes vorgenommen.
  - 1.6 Die Tarife für vergleichbare Leistungen des Bildungsdepartements müssen abgewogen sein.
  - 1.7 Die Gebühren für Leistungen, welche in der gemeindlichen Kompetenz liegen, werden mit Pauschaltarifen erhoben:
    - Tagesschule
    - Musikschule
    - Kindertagesstätten
    - Tagesfamilien
    - Haushilfe Spitex(Liste nicht abschliessend)
  - 1.8 Wenn gleiche Leistungen mit Subventionen der Stadt durch verschiedene Trägerschaften angeboten werden, ist der gleiche Tarif anzuwenden.
  - 1.9 Die Gebühren werden durch den Stadtrat festgelegt und dies auch, wenn die Leistungen durch Dritte mit massgebender Subvention der Stadt erbracht werden.
  - 1.10 Sofern für die Erfüllung einer Leistung ein Reglement ausgearbeitet wird, sind entweder die Höhe oder Vorschriften zur Berechnung und die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren in das Reglement aufzunehmen.

- 1.11 Gebühren sind mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und an die Entwicklung der Teuerung anzupassen.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 31. Oktober 2006

Ulrich Straub, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber